

Versteckte Jagdgesetzänderung

Am 18. Mai beschloss der Landtag ein „Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes“, darin verbergen sich auch einige Änderungen des Landesjagdgesetzes.

Künftig wird auf eine Bestätigungspflicht für Rehwildabschusspläne verzichtet. Die Revierinhaber haben diese nur noch bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Dadurch erwartet der Gesetzgeber weniger Bürokratie und mehr Gestaltungsfreiheit in den Revieren. Diese Regelung entbindet aber nicht von der Berichterstattungspflicht über die Abschussplanerfüllung. Die Untere Jagdbehörde kann die Notzeit auch für Teilflächen des Kreisgebietes fest-

legen. Dies soll insbesondere der noch in diesem Jahr in Kraft tretenden Kreisgebietsreform mit den jeweiligen Flächenvergrößerungen entsprechen. Damit ist die Ausübung von Treib- und

Drückjagden in dieser Zeit verboten. Verwunderlich ist allerdings, dass in Notzeiten Drückjagden wegen hoher Wildschäden per Ausnahme genehmigt werden können.

Erleichtert wurde auch die Einrichtung von Schwarzwildübungsgattern für die Jagdhundausbildung bis zu 20 Hektar Fläche.

Mit dem Gesetz wurden auch eine Reihe von Mitwirkungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrechten für den Landesjagdverband geregelt. Auch die Erteilung oder den Entzug von Jagdscheinen, die Verwendung der Jagdabgabe und Vorschläge für Kreisjägermeister und Jagdbeiratsmitglieder sind in dem Gesetz enthalten.



Rehwildabschusspläne müssen zukünftig nur noch bei der Unteren Jagdbehörde gemeldet werden.